



## Beitragsordnung Neu ab 01.07.2017

Beitrags-Gruppe	Monats-Beitrag	Quartals Beitrag	Halbj. Beitrag	Jahres-Beitrag	Definierung
1	12,00	36,00	72,00	144,00	Vollzahler (Erwachsene)
2	9,00	27,00	54,00	108,00	Teilzahler ( Rentner, Arbeitslose, Hausfrauen, Studenten, Azubis etc.)
3	8,00	24,00	48,00	96,00	Kinder, Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
4	7,00	21,00	42,00	84,00	Übungsleiter, Trainer
5	28,00	84,00	168,00	336,00	Familienbeitrag

**Für die Abteilung Volleyball wurde ab 01.07. 2019 ein zusätzlicher Abteilungsbeitrag in Höhe von 2 € pro Monat für die Beitragsgruppen 1 - 5 erhoben.**

Beitrags-Gruppe	Monats-Beitrag	Quartals Beitrag	Halbj. Beitrag	Jahres-Beitrag	Definierung
1	14,00	42,00	84,00	168,00	Vollzahler (Erwachsene)
2	11,00	33,00	66,00	132,00	Teilzahler ( Rentner, Arbeitslose, Hausfrauen, Studenten, Azubis etc.)
3	10,00	30,00	60,00	120,00	Kinder, Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
4	9,00	27,00	54,00	108,00	Übungsleiter, Trainer
5	30,00	90,00	180,00	360,00	Familienbeitrag

**Für die Abteilung Fußball wurde ab 01.04. 2018 ein zusätzlicher Abteilungsbeitrag in Höhe von 2 € pro Monat für das Projekt „Kunstrasenplatz“ erhoben.**

Beitrags-Gruppe	Monats-Beitrag	Quartals Beitrag	Halbj. Beitrag	Jahres-Beitrag	Definierung
1	16,00	48,00	96,00	192,00	Vollzahler (Erwachsene)
2	13,00	39,00	78,00	156,00	Teilzahler ( Rentner, Arbeitslose, Hausfrauen, Studenten, Azubis etc.)
3	12,00	36,00	72,00	144,00	Kinder, Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
4	11,00	33,00	66,00	132,00	Übungsleiter, Trainer
5	30,00	90,00	180,00	360,00	Familienbeitrag

**Beitragsordnung:**

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, sowie es sich nicht um gesonderte Mitgliederbeiträge handelt.  
Außerordentliche, einmalige Beiträge(Umlagen) für besondere Zwecke kann die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.  
Unberührt bleiben Festsetzungen für die gesonderten Beiträge und Aufnahmegebühren der Abteilungen, die diese in ihren Statuten beschlossen haben.
2. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern den Beitrag, sofern es sich nicht um den gesonderten Abteilungsbeitrag handelt, auf schriftlichen Antrag ermäßigen, stunden oder zeitweilig erlassen.
3. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages beginnt mit dem Ersten des Antragsmonats und endet beim Austritt oder nach Wirksamkeit des Ausschlusses mit Ablauf des laufenden Vierteljahres, in dem die Mitgliedschaft endet.  
Nach dem Ableben erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Sterbemonats.  
Sofern die Zahlungsweise für gesonderte Abteilungsbeiträge in den einzelnen Statuten geregelt ist, gilt jene Regelung.
4. Die Beitragszahlung ist viertel-, halb- oder jährlich jeweils zu Beginn des Zahlungszeitraumes zu entrichten. Die Beitragszahlung kann per Dauerauftrag oder im Bankeinzugsverfahren (SEPA) vorgenommen werden.
5. Für einen Sozialbeitrag müssen die entsprechenden Nachweise erbracht werden.
6. ***Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht entbunden.  
Ehrenmitgliedschaft wird erreicht bei 40-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit.***